



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 30. November 2022
Geschäftsnummer: 2022.BVD.2880

Brienz Rothorn Bahn (BRB), Kantonsbeitrag an den Umbau und die Sanierung Depot und Verwaltungsgebäude; Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Bewilligung eines öffentlichen Beitrags von insgesamt CHF 6 000 000 an den Umbau des Depots/Verwaltungsgebäude der Brienz Rothorn Bahn in Brienz. Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Anteil touristischer Verkehr mit einem Drittel (CHF 2 000 000).

Die Nettoausgabe zulasten Kanton Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf CHF 4 000 000.

Der Beitrag gemäss ÖVG wird als à-fonds-perdu-Beitrag an die Brienz Rothorn Bahn AG geleistet.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Art. 9, 12 und 14
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Die Investitionskosten betragen CHF 6.49 Mio. (+/- 15 %; Basis Vorprojekt vom 29.07.2021). Der Kantonsbeitrag ist ein Maximalbetrag. Projekt- sowie teuerungsbedingte Mehrkosten zu Lasten des Kantons sind ausgeschlossen.

Vorbereitungsarbeiten	CHF	458 000
Umbau Gebäude	CHF	3 655 000
Betriebseinrichtungen	CHF	515 000
Umgebung	CHF	95 000
Baunebenkosten	CHF	122 000
Honorare	CHF	895 000
Ausstattung / Möbel	CHF	108 000
Reserven und Unvorgesehenes	CHF	642 000
Gesamtkosten inkl. MwSt	CHF	6 490 000
./. Beitrag Verein Dampffreunde Brienz Rothorn Bahn	– CHF	400 000
./. Beitrag Brienz Rothorn Bahn AG	– CHF	90 000
Kantonsbeitrag (Kanton und Gemeinden)	CHF	6 000 000
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	2 000 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 142 und 143 FLV	CHF	4 000 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von netto CHF 4 000 000 bzw. brutto CHF 6 000 000 wird als Maximalbetrag betrachtet. Projekt- sowie teuerungsbedingte Mehrkosten zu Lasten des Kantons sind ausgeschlossen.

Mit einer à-fonds-perdu-Finanzierung durch den Kanton Bern fallen bei der Brienz Rothorn Bahn AG weder Finanzierungs- noch Abschreibungsfolgekosten an. Die damit wegfallende Mehrbelastung in den Folgejahren hilft der Brienz Rothorn Bahn AG die geforderte Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebs weiterhin sicherzustellen.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
363500	Beiträge an private Unternehmungen	2023	CHF	3 000 000
363500	Beiträge an private Unternehmungen	2024	CHF	3 000 000
Total			CHF	6 000 000

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von CHF 2 000 000 werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

5. Bedingungen

- Der Beitrag des Kantons Bern ist als Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die Brien Rothorn Bahn AG zu tragen. Der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Betriebs- und Unterhaltskosten.
- Die zugesicherten Beiträge werden ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Weist die Schlussabrechnung Minderkosten aus, wird der Kantonsbeitrag nach Abzug des Anteils des Vereins Dampferfreunde von CHF 400 000 und des Anteils der Brien Rothorn Bahn AG von CHF 90 000 gekürzt. Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.

6. Kompetenzdelegation

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, mit der Brien Rothorn Bahn AG eine Vereinbarung abzuschliessen.

7. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 30. November 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	28. Dezember 2022
------------------------------	-------------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	28. März 2023
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	27. April 2023
---	----------------